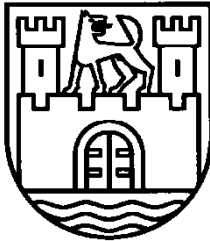


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 03. Juni 2022

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	Seite 354 – 363	Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 368
Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	Seite 364	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 369
Bebauungsplan „Dessauer Straße Süd und EKZ“ im Stadtteil Westhagen der Stadt Wolfsburg	Seite 365 - 367	Öffentliche Zustellungen	Seite 370 - 373

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Hauptsatzung vom 25.05.2022 beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Wolfsburg“. Nach § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf Rot über grünem, mit drei silbernen Wellenbalken belegtem Schildfuß eine zweitürmige silberne Burg, auf deren Zinnenmauer über geschlossenem Tor ein goldener, blaubezungter, zurückblickender Wolf nach rechts schreitet.

Die Verwendung des Stadtwappens ist auf Antrag mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Verwendung der Ortsteilswappen bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsräte bzw. die nicht wirtschaftliche Nutzung durch örtliche Vereine.

- (3) Die Stadtfarben sind Grün und Weiß.
- (4) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Grün und Weiß. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Stadtwappen in einer Größe von einem Viertel der Gesamtlänge angebracht.
- (5) Die Stadtflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (6) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wolfsburg“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 2

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000,00 €, bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken 1.000.000,00 € übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Für die Befugnis des*der Oberbürgermeisters*in, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 150.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.

§ 4

Aufnahme von Bild und Ton

Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohner*innen sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite als Download zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) In der Ladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich.
- (2) Grundsätzlich finden Sitzungen in Präsenz statt. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder sowie anzuhörende Personen gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Davon ausgenommen sind die*der Vorsitzende, der*die Oberbürgermeister*in bzw. in Fachausschüssen die zuständigen Beamten*innen auf Zeit. Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gemäß § 67 Satz 2 NKomVG, nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- (4) In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik Teilnehmenden auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Zu diesem Zwecke sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung Teilnehmenden auch ohne deren Zustimmung zulässig. In nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (5) Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 64 Absatz 4 Satz 1 NKomVG im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von der*dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Personen gefassten Beschlusses.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) dem*r Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*r,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare),
 - d) den anderen Beamt*innen auf Zeit nach § 9 Hauptsatzung (Dezernent*innen).
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in oder Zuhörer teilzunehmen; für Zuhörer*innen und Zuhörer gilt das Mitwirkungsverbot aus § 41 NKomVG entsprechend.

§ 7

Vertretung des*der Oberbürgermeisters*in nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreter*innen des*der Oberbürgermeisters*in. Der Rat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen. Sie führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“. Sie vertreten den*die Oberbürgermeister*in bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren, ihrer Pflichtenbelehrung und bei Repräsentationen.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll, durch Ratsbeschluss nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner*innen

Bei Bedarf unterrichtet der*die Oberbürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung entsprechend § 10 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamt*innen auf Zeit werden durch den Rat berufen:

Erste Stadträtin*Erster Stadtrat
Stadtbaurätin*Stadtbaurat
vier Stadträtinnen*Stadträte.
- (2) Allgemeine*r Vertreter*in des*der Oberbürgermeisters*in ist der*die Erste Stadträtin*Stadtrat. Sind beide verhindert, wird der*die Erste Stadträtin*Stadtrat durch die weiteren Beamt*innen auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalster als Dezernent*in bei der Stadt Wolfsburg, bei gleichem Dienstalster nach dem Lebensalter.
- (3) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter des*der Oberbürgermeisters*in auch der*die Stadtrat*rätin, dem*der das Personaldezernat zugewiesen ist, sowie in dessen*deren Abwesenheit der*die Erste Stadtrat*rätin.

§ 10

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Auf die

Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und die Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird in den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen hingewiesen.

- (3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden abweichend von Abs. 2 in folgenden örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht:
 - a) „Wolfsburger Allgemeine Zeitung“
 - b) „Wolfsburger Nachrichten“.
- (4) Die Veröffentlichung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ortsräte erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ sowie im Internet unter der Adresse „www.wolfsburg.de“. In den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen werden Hinweisbekanntmachungen unter Mitteilung von Zeit und Ort der Sitzung veröffentlicht.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ veröffentlicht.

§ 11

Anregungen und Beschwerden, Bürgerbefragung

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem*der Oberbürgermeister*in ohne Beratung den Antragstellenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen, abhelfen oder zur Kenntnis nehmen.
- (7) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Art und Weise wird im Einzelfall festgelegt.

§ 12

Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Wolfsburg ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere des Rechts auf angemessene Beteiligung, hin. In den Stadt- und Ortsteilen werden geeignete Partizipationsmöglichkeiten und -verfahren für Kinder und Jugendliche entwickelt.

§ 13

Ortschaften und Ortsräte

- (1) In der Stadt Wolfsburg werden 16 Ortschaften mit je einem Ortsrat gebildet.
- (2) Die Ortschaften mit den jeweiligen Grenzen sind in der als Anlage A beigefügten Karte (Maßstab: 1 : 90 000), die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Benennung der Ortschaften und Zahl der Mitglieder der Ortsräte:
 1. Fallersleben-Sülfeld
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 2. Vorsfelde
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 3. Ehmen-Mörse
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
 4. Brackstedt-Velstove-Warmenau
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 5. Hattorf-Heiligendorf
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 6. Kästorf-Sandkamp
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 7. Neuhaus-Reislingen
Der Ortsrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.
 8. Barnstorf-Nordsteimke
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 9. Almke-Neindorf
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
 10. Wendschott
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

11. Hehlingen
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
12. Nordstadt
bestehend aus:
Kreuzheide - Tiergartenbreite - Teichbreite - Alt Wolfsburg
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
13. Detmerode
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
14. Westhagen
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
15. Stadtmitte
bestehend aus:
Stadtmitte - Hellwinkel - Schillerteich - Heßlingen - Rothenfelde - Steimker Berg -
Steimker Gärten - Köhlerberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
16. Mitte-West
bestehend aus:
Laagberg - Wohltberg - Hohenstein - Rabenberg - Eichelkamp - Klieversberg -
Hageberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14

Ortsbürgermeister*in

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie grundsätzlich eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die Wahl der Stellvertretung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die*der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die*der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (3) Der*die Ortsbürgermeister*in kann folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erfüllen:
 - a) Aushändigung von Vordrucken,
 - b) Entgegennahme von Anträgen, soweit Antragstellende keine weiteren Erläuterungen oder Prüfungen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit wünschen,
 - c) Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen,
 - d) Ermittlung der Teilnehmerzahlen bei Kinderfesten, Altenweihnachtsfeiern u. Ä.. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden.

§ 15

Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Ortsräte

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 16

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolfsburg hin.
- (2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).
- (3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht).
- (4) Gemäß § 95 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss abweichend von den Regelungen nach §§ 93 und 94 NKomVG bei Straßenbenennungen, deren Bezeichnungen im gesamtstädtischen Interesse liegen.

§ 17

Inkrafttreten

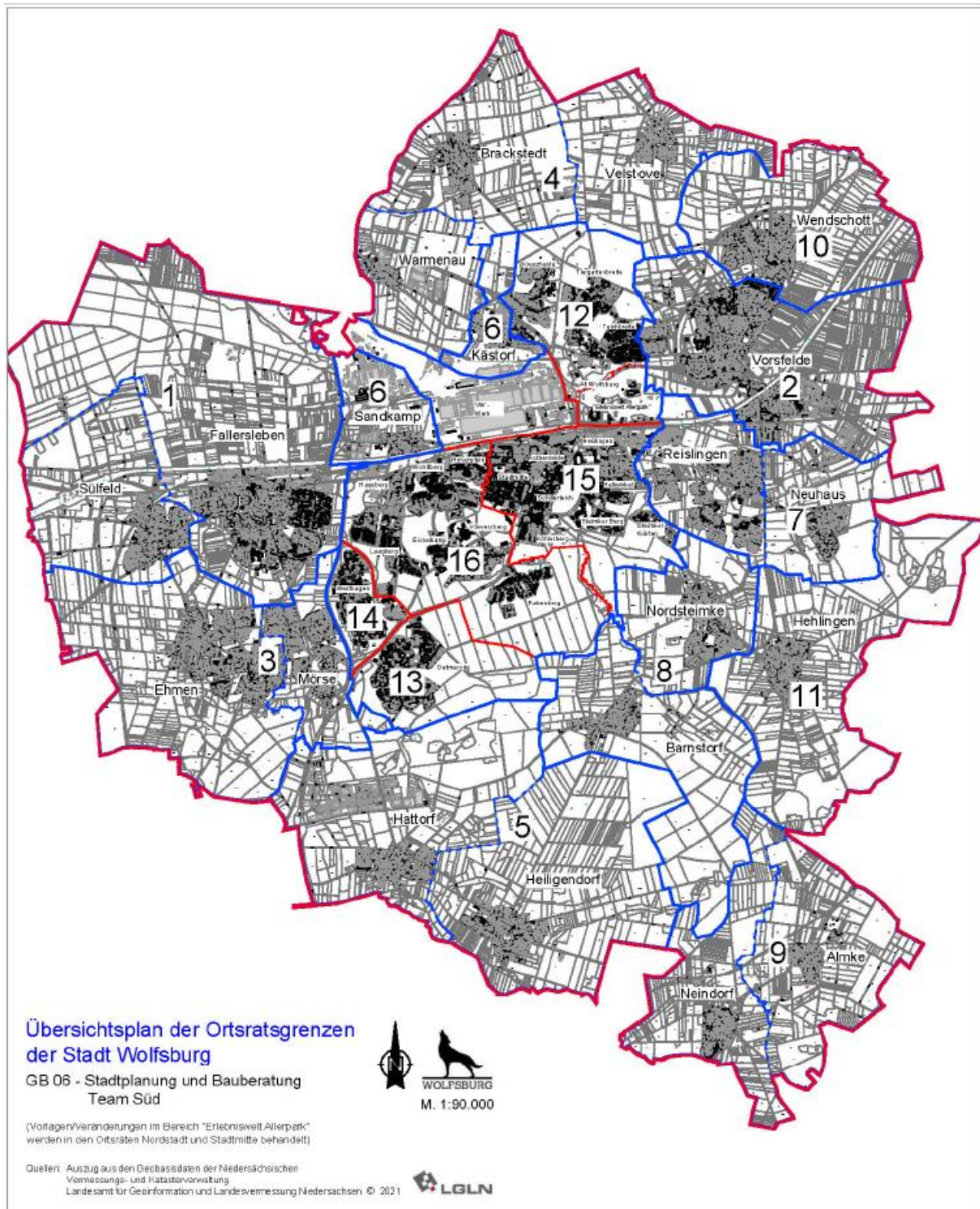
- (1) Die Hauptsatzung vom 25.05.2022 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 14.07.2021 tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 25.05.2022 außer Kraft.

Wolfsburg, den 25.05.2022

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage 1

zu § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg



Zuordnung der Orts- und Stadtteile zu den einzelnen Ortsräten:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1 Fallersleben / Sülfeld | 9 Almke / Neindorf |
| 2 Vorsfelde | 10 Wendschott |
| 3 Ehmten / Mörsen | 11 Hehlingen |
| 4 Brackstedt / Velstove / Warmenau | 12 Nordstadt (Kreuzheide, Tiergarten-, Teichbreite, Alt Wolfsburg) |
| 5 Hattorf / Heiligendorf | 13 Detmerode |
| 6 Kästorf / Sandkamp | 14 Westhagen |
| 7 Neuhaus / Reisligen | 15 Stadtmitte (Rotenfelde, Stadtmitte, Heflingen, Hellwinkel, Schillerteich, Köhlerberg, Steincker Berg, Steincker Gärten) |
| 8 Barnstorf / Nordsteinke | 16 Mitte-West (Hageberg, Wohlberg, Hohenstein, Eichelkamp, Laagberg, Klieversberg, Rabenberg) |

**Richtlinien
des Rates der Stadt Wolfsburg
zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Stadt Wolfsburg**

In der Stadt Wolfsburg im Stadtgebiet nach dem Stand vom 30.06.1972 gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichten zu Gemeindeabgaben,
Stundung von Forderungen,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten,
Löschungsbewilligung,
Abtretungserklärung,
Vorrangseinräumung.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €,
 - b. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Ortsräte nach § 93 NKomVG
 - (1) hinsichtlich der Ortsteile Fallersleben-Sülfeld, Vorsfelde, Detmerode, Westhagen, Nordstadt, Stadtmitte und Mitte-West 15.000,00 €,
 - (2) im Bereich der Zuständigkeiten der übrigen Ortsräte 10.000,00 €,
 - c. bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €
 - d. bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 150.000,00 €,
 - e. bei Schenkungen nur bis zum Betrag von 5.000,00 €,
 - f. bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 20.000,00 €,
 - g. bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen 150.000,00 €,
 - h. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 150.000,00 €,
 - i. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 150.000,00 €.

Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rates zur Ernennung von Beamt*innen, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird aufgrund des Beschlusses vom 30.06.1981 auf den Verwaltungsausschuss übertragen; ausgenommen hiervon sind die Beamt*innen auf Zeit.

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 25.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Allerweg 1. Erweiterung“ im Ortsteil Kästorf

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung der bestehenden Wohnbebauung durch weitere Wohngebäude im rückwärtigen Bereich zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13b BauGB i. V. m. §§ 13 und 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ALLERWEG 1. ERWEITERUNG"

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2022



WOLFSBURG



Bebauungsplan „Dessauer Straße Süd und EKZ“ im Stadtteil Westhagen der Stadt Wolfsburg

Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 25.05.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Dessauer Straße Süd und EKZ“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist, eine Neubebauung der südlichen Dessauer Straße und ihrer Umgebung im Ergebnis des Rückbaus der Wohnanlage Dessauer Straße 14- 34 (2018- 2020) und in den umgebenden Bereichen, vom Mittelblock des Einkaufszentrums bis hin zum ehemaligen „Freizeitpark Westhagen“ zu realisieren. Es werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung mit insgesamt ca. 350 Wohneinheiten und für eine teilweise Neubebauung des Einkaufszentrums Westhagen geschaffen. Die bebauten Bereiche südlich der Halleschen und östlich der Plauener Straße sind als Bestand in die Bauleitplanung übernommen worden.

Der zweite Teil des Geltungsbereiches beinhaltet eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen in Fallersleben, da dort ein Teil der Maßnahmen sinnvoll naturschutzfachlich umgesetzt werden kann.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung liegt zur Einsicht

vom **13.06.2022** bis einschließlich **15.07.2022**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und www.mein.wolfsburg.de/beteiligungen sowie

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 314 und B 316 während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28 2165.

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und www.mein.wolfsburg.de/beteiligungen einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:

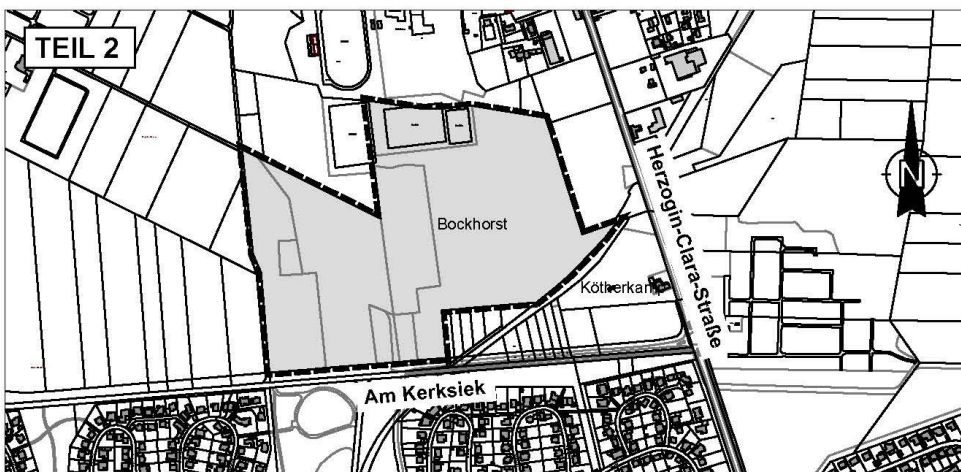
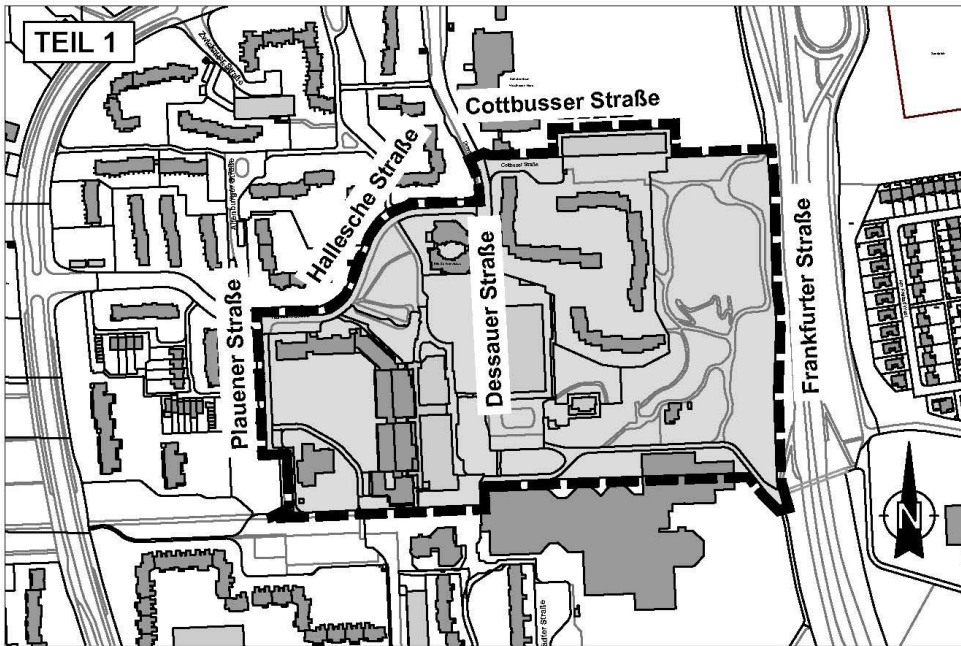
- Verkehrsuntersuchung des Büros SHP aus Hannover vom Juli 2021/ Februar 2022 mit Verkehrsanalyse und Verkehrsprognose bis zum Jahr 2030 sowie Leistungsfähigkeit äußere Erschließung
- Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) des Büros Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH vom 06.04.2022 mit Aussagen zur Bedeutung für die Erholung und zu Schallemissionen
- Schalltechnische Untersuchung zu Verkehrs-, Gewerbe, Sport- und Freizeitlärm durch AMT Ingenieursgesellschaft mbH aus Isernhagen vom 01.03.2022
- Unterschriftenliste von Bürgern zur Erhaltung des Freizeitparks Westhagen aus den Jahren 2018 und 2020

- Gutachten des Büros GMA vom 22.12.2021 zur Einzelhandelsverträglichkeit des Nahversorgungszentrums und diesbezügliche Stellungnahmen (Regierungsvertretung Braunschweig vom 18.09.2020 und Regionalverband Großraum Braunschweig vom 23.09.2020 und vom 21.01.2022)
- 2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) des Büros Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH vom 06.04.2022 mit Eingriffsbilanzierung gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Aussagen zu Biotoptypen und betroffenen Tier- und Pflanzenarten (u.a. Fledermäuse, Brutvögel), Auswirkungen auf Baumstandorte mit seltenen, gesetzlich geschützten Flechtenarten sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Magerrasenstandorte
 - Biotoptypenkartierung und faunistische Untersuchung zu Brutvögeln und Fledermäusen im Geltungsbereich durch Herrn Pudwill im Auftrag des Büros Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH vom November 2019
 - Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB als Teil der Begründung
 - Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.09.2020 zu den durchgeführten Bestandskartierungen und zum GOF
- 3. Schutzgut Boden und Fläche:
 - Baugrundbeurteilung und Schadstoffuntersuchungen des Ingenieurbüros BGA vom 15.06.2018 und ergänzende Bodenprobenentnahme und chemische Analyse durch das Büro GGU mit Bericht vom 24.09.2020
 - Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) des Büros Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH vom 06.04.2022 mit Aussagen zur Schutzwürdigkeit des Bodens
 - Unterschriftenliste von Bürgern zur Erhaltung des Freizeitparks Westhagen aus den Jahren 2018 und 2020
 - Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.09.2020 zum Thema Bodenverdichtung und Bodenschutz beim Bauen
 - Stellungnahme der Unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde vom 18.09.2020 zum Thema Altlasten (kein Verdacht)
- 4. Schutzgut Wasser:
 - Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) des Büros Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH vom 06.04.2022 mit Aussagen zu Grund- und Oberflächenwasser sowie zum Heilquellenschutzgebiet „Fallersleben“
 - Baugrundbeurteilung und Schadstoffuntersuchungen des Ingenieurbüros BGA vom 15.06.2018 mit Aussagen zu Grundwasserverhältnissen und Versickerungsbedingungen
 - Stellungnahme mit Hinweisen der unteren Wasserbehörde vom 18.09.2020 zu Grundwasserabsenkungen und Bohrungen
- 5. Klima und Lufthygiene:
 - Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) des Büros Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH vom 06.04.2022 mit Aussagen zu Lokalklima, Durchlüftung und Belastung mit Luftschadstoffen
- 6. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung:
 - Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) des Büros Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH vom 06.04.2022 mit Aussagen u.a. zum Freizeitpark Westhagen
 - Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB als Teil der Begründung
 - Unterschriftenliste von Bürgern zum Erhalt des Freizeitparks Westhagen aus den Jahren 2018 und 2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o.a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

BAULEITPLANUNG DER STADT WOLFSBURG IM STADTTEIL WESTHAGEN



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" WESTHAGEN III. QUARTIER / DESSAUER STRASSE SÜD
UND EINKAUFSZENTRUM "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

© 2022



Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 5. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 08.06.2022 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die 4. Sitzung
 - 3 KulturHaus Westhagen: Erlass einer Nutzungs- und Entgeltordnung **V 2022/0243**
 - 4 Berichte
 - 4.1 Bericht über die Grundförderung und Tätigkeitsberichte der Wohlfahrtsverbände 2021 **B 2022/0022**
 - 4.2 Kinder und Jugendliche - seelische Gesundheit; mündlicher Bericht GB Gesundheit
 - 4.3 Rechtskreiswechsel von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine zum 01.06.2022
 - 5 Kenntnissgaben
 - 5.1 Umzug des Senioren- und PflegeStützpunktes in die Schillerstraße 40, Wolfsburg
 - 6 Anträge der Fraktionen
 - 6.1 Barrierefreie Räumlichkeiten für den Tagestreff „Carpe Diem“ und das Wolfsburger Frauenhaus e.V. **A 2022/0051**
 - 7 Beantwortung von Anfragen
 - 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Herr Gaetano Meli Balbochino	Heimkehrerweg 11 38448 Wolfsburg	01-13 WOB V 1259

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 03.06.2022.
Der Bescheid gilt am 18.06.2022 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.06.2022

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Sciarrabba, Carmelo Schlesierweg 35 38440 Wolfsburg	Sciarrabba, Carmelo Schlesierweg 35 38440 Wolfsburg	NK-CA 307

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 03.06.2022
Der Bescheid gilt am 20.06.2022 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.06.2022

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Rosa Papadopoulos Lange Straße 34 38448 Wolfsburg	Rosa Papadopoulos Lange Straße 34 38448 Wolfsburg	01-13 WOB-RG 888

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 03.06.2022.
Der Bescheid gilt am 20.06.2022 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.06.2022

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Lukasak, Lubomir

Letzte bekannte Anschrift: Poststraße 37, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990200831810

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann